

kriens

Reglement Entschädigungen der Mitglieder des Stadtparlaments sowie der parlamentarischen Kommissionen



vom 13. September 2007

(Stand vom 1. September 2026)

Zuständige Behörde

Stadtparlament Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. September 2007

Erlass Nummer

0113

Inhalt

Art. 1	Partei- und Fraktionsentschädigungen ^{3, 7}	3
Art. 2	Entschädigungen für Parlamentsmitglieder ^{1, 4, 7, 8}	3
Art. 3	Entschädigung für Präsidien ⁷	3
Art. 4	Präsidiumsfeier, Ausflug des Stadtparlaments ^{5, 7}	3
Art. 5	Protokollführung ⁷	3
Art. 6	Entschädigung für übrige Arbeiten ^{2, 7}	3
Art. 7	Indexierung ⁶	3
Art. 8	Aufhebung des bisherigen Rechts	4
Art. 9	Inkrafttreten	4

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen vom 13. September 2007 .5

Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 20. September 1990 erlässt das Stadtparlament das folgende Reglement „Entschädigungen der Mitglieder des Stadtparlaments sowie der parlamentarischen Kommissionen“:

Art. 1 Partei- und Fraktionsentschädigungen ^{3, 7}

¹ Die im Stadtparlament Kriens vertretenen Fraktionen erhalten zuhanden ihrer Parteien einen jährlichen Grundbetrag von je 2'500 Franken sowie einen Zusatzbetrag von 750 Franken pro Einwohnerratsmitglied.

² Parteien oder Gruppierungen, deren Parlamentsmitglieder keiner Fraktionen angehören, erhalten jährlich einen Beitrag von 500 Franken pro Stadtparlamentsmitglied.

Art. 2 Entschädigungen für Parlamentsmitglieder ^{1, 4, 7, 8}

¹ Den Mitgliedern des Stadtparlaments wird für ihre Arbeit inkl. Spesen ein jährlicher Pauschalbetrag von 3'000 Franken ausgerichtet. In diesem Betrag ist die Mitarbeit in Kommissionen inbegriffen.

² Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtparlaments und der Kommissionen wird pro Viertel-Stunde eine Entschädigung von 7.50 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.

³ Die Mitglieder der Einbürgerungskommission erhalten pro Sitzung eine zusätzliche Entschädigung von 100 Franken. Damit werden zusätzliche Arbeiten wie das Aktenstudium oder Abklärungen abgegolten.

Art. 3 Entschädigung für Präsidien ⁷

¹ Sondereinsätze und Spesen des Präsidiums des Stadtparlaments werden mit einer jährlichen Pauschale von 3'000 Franken abgegolten.

² Dem Präsidium des Stadtparlaments, der Kommissionen bzw. anderen Sitzungsleitenden wird je Sitzung das doppelte Sitzungsgeld gemäss Art. 2 Abs. 2 ausgerichtet.

Art. 4 Präsidiumsfeier, Ausflug des Stadtparlaments ^{5, 7}

¹ Für die Feierlichkeiten zur Wahl des Präsidiums des Stadtparlaments wird den Organisatoren ein Pauschalbetrag von 2'000 Franken zur Verfügung gestellt. Der vorhergehende öffentliche Apéro wird von der Stadt Kriens durchgeführt und finanziert.

² Für den Ausflug des Stadtparlaments wird ein Pauschalbetrag von max. 5'000 Franken entrichtet.

Art. 5 Protokollführung ⁷

Falls Sitzungsprotokolle von Kommissionssitzungen und anderen zu protokollierenden Besprechungen von Parlaments- oder Kommissionsmitgliedern erstellt werden, wird dafür pro Stunde Sitzungsdauer eine zusätzliche Entschädigung von 50 Franken ausgerichtet.

Art. 6 Entschädigung für übrige Arbeiten ^{2, 7}

Für Abteilungsbesuche, Belegkontrollen, Sonderaufträge und Ähnliches im Auftrag des Stadtparlaments oder der Kommissionen wird eine Entschädigung von 7.50 Franken je ganze oder angefangene Viertel-Stunde entrichtet. Die Entschädigungen werden mit Aktennotizen geltend gemacht.

Art. 7 Indexierung ⁶

Die Sitzungsgelder und Entschädigungen gemäss diesem Reglement werden der Teuerung angepasst. Ihnen liegt der Landesindex der Konsumentenpreise am 1. September 2004 zugrunde (Stand 1. September 2004: 103,3 Punkte; Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Erhöht sich der Index um 5 oder mehr Punkte, so werden die Sitzungsgelder und Entschädigungen auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres entsprechend der eingetretenen Teuerung angepasst. Dabei sind die Beträge auf die nächsten 5 Franken zu runden.

Art. 8 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit diesem Reglement wird der Beschluss des Gemeinderates Kriens von 24. Januar 1990/14. Februar 1990 „Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen und gemeinderätlichen Kommissionen“ aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Kriens, 13. September 2007
Einwohnerrat Kriens

Joe Brunner
Einwohnerratspräsident

Robert Lang
Schreiber

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen vom 13. September 2007

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2012	Art. 2 Abs. 2	geändert	² Für die Teilnahme an Einwohnerrats- und Kommissionssitzungen wird pro Stunde eine Entschädigung von 30 Franken ausgerichtet. Angefangene Stunden zählen wie eine volle Stunde.	262/2011
2	1. Januar 2012	Art. 6	geändert	Für Abteilungsbesuche, Belegkontrollen, Sonderaufträge und Ähnliches im Auftrag des Einwohnerrats oder der Kommission wird eine Entschädigung von 30 Franken je ganze oder angefangene Stunde entrichtet. Die Entschädigungen werden mit Aktennotizen geltend gemacht.	262/2011
3	1. September 2024	Art. 1 Abs. 1	geändert	¹ Die im Einwohnerrat Kriens vertretenen Fraktionen erhalten zuhanden ihrer Parteien einen jährlichen Grundbetrag von je 1'500 Franken sowie einen Zusatzbetrag von 500 Franken pro Einwohnerratsmitglied.	265/2024
4	1. September 2024	Art. 2 Abs. 1 und 3	geändert	¹ Den Mitgliedern des Einwohnerrates wird für ihre Arbeit inkl. Spesen ein jährlicher Pauschalbetrag von 1'000 Franken ausgerichtet. In diesem Betrag ist die Mitarbeit in Kommissionen inbegriffen. ³ Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission erhalten pro Sitzung eine zusätzliche Entschädigung von 50 Franken. Damit werden zusätzliche Arbeiten wie Abklärungen abgegolten.	265/2024
5	1. September 2024	Art. 4 Abs. 1	ergänzt	¹ Für die Feierlichkeiten zur Wahl des Einwohnerratspräsidiums wird den Organisatoren ein Pauschalbetrag von 2'000 Franken zur Verfügung gestellt.	265/2024
6	1. September 2024	Art. 7	neu		265/2024
7	1. September 2026	Art. 1-6	geändert	Begriffsänderungen: - Einwohnerrat - Rat	021/2025

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
				- Ratsmitglied / Ratsmitglieder - Einwohnerratspräsidium - einwohnerrätlich - Einwohnerratsausflug - Einwohnerratssitzungen - Bürgerrechtskommission	